



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 66 Liste der als volksbildend anerkannten Bildstreifen (16.9.25).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Steuerstellen von der ihnen durch Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. eingeräumten Befugnis nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie es vom Standpunkte der Kulturpflege aus wünschenswert wäre. Diese Erscheinung ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Feststellung, ob ein Film künstlerischen oder volksbildenden Wert besitzt, für die einzelne Steuerstelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Um den Steuerstellen die Feststellung der kulturellen Bedeutung eines Films zu erleichtern, sind die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin und die Bayerische Lichtbildstelle in München ermächtigt worden, auf Antrag der Hersteller Zeugnisse darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten Film der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. Die von einer dieser Bildstellen ausgefertigten Zeugnisse haben für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Da bei der Art des von den Bildstellen durchzuführenden Prüfungsverfahrens volle Gewähr dafür gegeben ist, daß nur solche Filme mit Zeugnissen ausgestattet werden, deren Kulturwertigkeit einwandfrei feststeht, werden die Steuerstellen ersucht, bei der Vorführung von Filmen, deren künstlerische oder volksbildende Bedeutung von einer der genannten Bildstellen anerkannt ist, die Vergnügungssteuer gemäß Art. II § 8 Abs. 3 der oben angeführten Bestimmungen des Reichsrates auf die Hälfte zu ermäßigen. Eine wenn auch geringere Steuerermäßigung wird auch dann empfohlen, wenn ein anerkannter Kulturfilm zusammen mit einem gewöhnlichen Spielfilm vorgeführt wird.

\*

#### Liste der als volksbildend anerkannten Bildstreifen.

66

RdErl. d. MdI. v. 16. 9. 1925 — IV St 603 II.

(MBliV. S. 970.)

Den RdErl. v. 14. 5. 1925 (MBliV. S. 535)\*) hebe ich der Kostenersparnis halber auf. Die Bekanntgabe der von dem Ausschuß bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin als volksbildend anerkannten Bildstreifen erfolgt mithin für die Folge amtlich nur noch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

\*

#### Bildstreifen von künstlerischem Wert.

67

RdErl. d. MfWKuV. v. 16. 4. 1926 — U IV Nr. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, A III W — [vgl. lid. Nr. 62] ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des **künstlerischen** Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

\*) Nicht abgedruckt, da überholt.